

Die Geschäftsführung in der GmbH Ausgewählte Risiken und deren Vermeidung in der Praxis

I. Unternehmerisches Ermessen und dessen Grenzen

Rüdiger Ludwig

§ 43 Abs. (1) GmbH-Gesetz

„Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.“

10 Gebote an den Geschäftsführer (nach Lutter)

- Einhaltung der Gesetze und nicht zuletzt des GmbH-Gesetzes
- Einhaltung von Satzung und Geschäftsordnung
- Einhaltung der Regeln des Anstellungsvertrages
- Einhaltung von Weisungen der Gesellschafter
- ordnungsgemäße Organisation der Gesellschaft
- Kontrolle der Organisation
- regelmäßige Kontrolle der Liquidität und Finanzlage der Gesellschaft
- Vermeidung übergroßer Risiken (laufende Risikobeobachtung, Vorbereitung von Risikoentscheidungen)
- Vermeidung mindestens aber Offenlegung aller Konflikte zwischen den Interessen der GmbH und den Eigeninteressen des Geschäftsführers
- sorgfältige Vorbereitung geschäftlicher und unternehmerischer Entscheidungen

Unternehmerisches Ermessen

„Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn

- das Geschäftsführungsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung auf der Grundlage angemessener Informationen vernünftiger Weise annehmen durfte, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.“

Überschreitung der zulässigen Grenzen

Überschreitung der zulässigen Grenzen liegt vor, wenn

- die Grenzen, in denen sich ein von Verantwortungsbewusstsein getragenes, ausschließlich am Unternehmenswohl orientiertes auf sorgfältiger Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen beruhendes unternehmerisches Handeln bewegen muss, deutlich überschritten sind und
- die Bereitschaft, unternehmerische Risiken einzugehen, in unverantwortlicher Weise überspannt worden sind oder
- das Verhalten des Geschäftsführers aus anderen Gründen als pflichtwidrig angesehen werden muss.

Business Judgement Rule

- Es muss sich um eine unternehmerische Entscheidung handeln,
- das Geschäftsführungsmitglied muss ohne Sonderinteressen und sachfremde Einflüsse handeln,
- das Geschäftsführungsmitglied muss auf Grundlage angemessener Information tätig werden und
- „vernünftigerweise“ davon ausgehen dürfen, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

Geschäftsführerhaftung wegen verbotener Einlagenrückgewähr (§ 43 Abs. 3 i.V.m. §§ 30 und 33 GmbHG)

Dr. Lars Bohlken, Dipl.-Kfm.

Auszahlungsverbot für Stammkapital

1. Überblick

- Rechtsgrundlage:
§ 30 Abs. 1 GmbHG
- Zweck:
Dient in erster Linie dem Gläubigerschutz und teilweise auch dem Minderheitenschutz
- Kerninhalt:
Vermögen, das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlich ist, darf nicht an Gesellschafter ausgezahlt werden

Auszahlungsverbot für Stammkapital

2. Auszahlung

- Geldzahlungen
- Sonstige Zuwendung von Vermögenswerten, die wirtschaftlich das Vermögen der GmbH verringern
- Beispiele
 - Offene Rückzahlung der Einlage
 - Verdeckte Einlagenrückgewähr durch nicht marktgerechtes Austauschgeschäft (Verkehrswert maßgeblich)
 - Ggfs. auch Darlehensgewährung und Zahlungen innerhalb eines cash pooling
 - Bis zum 1. November 2008:
Rückzahlung eigenkapitalersetzender Gesellschafterdarlehen (geändert durch MoMiG)

Auszahlungsverbot für Stammkapital

3. Gesellschafter als Empfänger

- Leistung aufgrund des Gesellschaftsverhältnisses (kein so genanntes Drittgeschäft)
- Auch bei Leistungen an Dritte, wenn persönliches oder wirtschaftliches Näheverhältnis besteht (z.B. Angehörige, beherrschte Unternehmen)

Auszahlungsverbot für Stammkapital

4. Eingriff in geschütztes Vermögen

- Vermögen, das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlich ist
=> Auszahlungen, die aus Rücklagen oder Gewinnen geleistet werden können, sind zulässig
- Entstehung oder Erweiterung einer Unterbilanz (bilanzielle Betrachtung)

Auszahlungsverbot für Stammkapital

5. Ausnahmetatbestände (§ 30 Abs. 1 Satz 2 GmbHG)

- Bestehen eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrages
- Bestehen eines **vollwertigen** Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruchs (generell Zeitpunkt der Auszahlung maßgeblich)
- Achtung:
Besonderheiten bei der Beweislast

Unzulässiger Erwerb eigener Geschäftsanteile

- **Rechtsgrundlage:** § 33 GmbHG
- **Zweck:**
Gleiche Schutzrichtung wie § 30 Abs. 1 GmbHG
- **Kerninhalt:**
Erwerb nur zulässig, wenn Einlage vom Gesellschafter vollständig erbracht wurde und beim Rückerwerb Rücklage gebildet werden kann, die nicht zu Lasten des Stammkapitals geht

II. Haftung für Zahlungen nach Insolvenzreife und bei Insolvenzverschleppung

Dr. Sven Oswald/Dr. Patrick Zeising

Haftung für Zahlungen nach Insolvenzreife und bei Insolvenzverschleppung

1. Haftung nach § 64 GmbHG
2. Insolvenzverschleppungshaftung

1. Haftung nach § 64 GmbHG

§ 64 Satz 1:

- „Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet werden.“

§ 64 Satz 2:

- „Dies gilt nicht für Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar sind.“

§ 64 Satz 3:

- „Die gleiche Verpflichtung trifft die Geschäftsführer für Zahlungen an Gesellschafter, soweit diese zur Zahlungsunfähigkeit führen mussten, es sei denn, dies war auch bei Beachtung der in Satz 2 bezeichneten Sorgfalt nicht erkennbar.“

1. Haftung nach § 64 GmbHG

Tragweite des § 64 GmbHG:

- Haftungsbewehrtes Zahlungsverbot zum Schutz der Gläubiger
- Verhinderung von Masseverkürzungen im Vorfeld des Insolvenzverfahrens
- Verschärfung durch MoMiG zum 1. November 2008:
Einführung der Insolvenzverursachungshaftung nach Satz 3
- Erhebliche praktische Bedeutung

1. Haftung nach § 64 GmbHG

Anforderungen an die Geschäftsführer:

- Ständige Beobachtung der finanziellen Lage der Gesellschaft
 - Interne Geschäftsverteilung ist unbeachtlich
- Standhaftigkeit gegenüber Begehrlichkeiten der Gesellschafter
- Kenntnis der zentralen Begriffe des Insolvenzrechts, insbesondere
 - Zahlungsunfähigkeit
 - Überschuldung

1. Haftung nach § 64 GmbHG

Zahlungsunfähigkeit:

- Praktisch wichtigster Eröffnungsgrund
- Definiert in § 17 Abs. 2 Satz 1 InsO
- Schuldner ist nicht in der Lage, seine fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen
- Gläubiger muss Willen zum Ausdruck bringen, Erfüllung zu verlangen
- Vorübergehende Zahlungsstockung ist nicht gleich Zahlungsunfähigkeit
 - Schuldner ist in der Lage, sich innerhalb von drei Wochen die notwendige Liquidität zu beschaffen

1. Haftung nach § 64 GmbHG

Zahlungsunfähigkeit:

- Aufstellung einer Liquiditätsbilanz
 - Liquiditätslücke < 10 %: in der Regel Zahlungsfähigkeit
 - Liquiditätslücke > 10 %: in der Regel Zahlungsunfähigkeit
- Gesetzliche Vermutung: Zahlungseinstellung = Zahlungsunfähigkeit
 - Nichtzahlung eines wesentlichen Teils der Verbindlichkeiten genügt
 - Richtwert: > 10 %, Zahlungsrückstand > 3 Wochen

1. Haftung nach § 64 GmbHG

Überschuldung:

- Definiert in § 19 Abs. 2 InsO
- Vermögen deckt Verbindlichkeiten nicht mehr
- Bis 31. Dezember 2013:
 - Ausnahme = Fortführung überwiegend wahrscheinlich
 - Voraussichtlich keine Zahlungsunfähigkeit im laufenden und nächsten Geschäftsjahr
 - Aufstellung Finanz- und Ertragsplan
 - Bei negativer Fortführungsprognose:
Überschuldungsbilanz zu Liquidationswerten
 - Gesellschafterdarlehen und Nachrangverbindlichkeiten sind nicht anzusetzen.

1. Haftung nach § 64 GmbHG

Überschuldung:

- Ab 1. Januar 2014:
 - Positive Fortführungsprognose nicht ausreichend
 - Bei positiver Fortführungsprognose Aktiva mit Going-Concern-Werten anzusetzen

1. Haftung nach § 64 GmbHG

Haftung für Masseschmälerung (§ 64 Satz 1):

- Geschäftsführer darf im Verhältnis zur Gesellschaft keine Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife vornehmen
- Vertretungsmacht nach außen bleibt unberührt; kein Verfügungsverbot
- Bei Zuwiderhandlung => Ersatz der Zahlungen durch den Geschäftsführer
- Nur Haftung gegenüber der Gesellschaft; keine Außenhaftung (aber ggf. zusätzlich Außenhaftung nach § 15a InsO i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB)
- Zahlungsverbot gilt auch für Liquidatoren (§ 71 Abs. 4)

1. Haftung nach § 64 GmbHG

Haftung für Masseschmälerung (§ 64 Satz 1) - Fortsetzung:

- Zahlungen
 - Barauszahlungen
 - Auszahlungen, Überweisungen, Schecks, Lastschriften
 - Zu Lasten eines kreditorisch geführten Kontos
 - Nicht:
 - Zu Lasten eines debitorisch geführten Kontos, wenn Bank nicht besichert
- Zahlungseingänge auf einem debitorisch geführten Konto = Zahlungen an die Bank
 - => Eröffnung eines neuen Kontos bei anderer Bank und entsprechende Mitteilung an Gläubiger zur Haftungsvermeidung

1. Haftung nach § 64 GmbHG

Haftung für Masseschmälerung (§ 64 Satz 1) - Fortsetzung:

- Grundsätzlich weit zu verstehen => auch Leistungen, die Geldleistungen vergleichbar sind, z.B. Verrechnung mit Gegenforderung der Gesellschaft, Warenlieferungen, Dienstleistungen
- Keine Zahlung, wenn Gegenleistung = gleichwertiger, liquide verwertbarer Vermögensgegenstand
- Geschäftsführer muss Zahlung nicht selbst vornehmen oder anordnen, Möglichkeit zur Verhinderung genügt

1. Haftung nach § 64 GmbHG

Erlaubte Zahlungen (§ 64 Satz 2):

- Vereinbarkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auch nach Insolvenzzreife
- Ziel:
Zur Fortführung des Unternehmens notwendige Ausgaben sollen getätigt werden können
- Zahlungen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs erlaubt, wenn
 - Innerhalb 3-Wochen-Frist (§ 15a InsO) ernsthafte Sanierungschancen oder
 - Einstweilige Weiterführung des Unternehmens für die Masse günstiger als sofortige Einstellung
- I.d.R. z.B. Weiterverarbeitung von Roh- oder Halbfertigwaren, Zahlungen für Wasser, Strom oder Heizung, Gehälter, Miete für Geschäftsräume, Vergütung für Sanierungsberater, Arbeitnehmeranteile an Sozialversicherung, Lohnsteuer

1. Haftung nach § 64 GmbHG

Umfang der Haftung nach § 64 Satz 1

- Erstattung des objektiven Werts der veranlassten Leistungen
- Maßgeblich ist Zeitpunkt der Vornahme der Zahlung
- Wert der Gegenleistung ist zu saldieren
- Mehrere Geschäftsführer haften als Gesamtschuldner
- Kein Abzug der hypothetischen Insolvenzquote des Leistungsempfängers, aber Geschäftsführer kann diese vom Insolvenzverwalter verlangen

1. Haftung nach § 64 GmbHG

Insolvenzverursachungshaftung (§ 64 Satz 3):

- Geschäftsführer haftet für Zahlungen an Gesellschafter, soweit diese zur Zahlungsunfähigkeit führen mussten
- Ausnahme:
Dies war bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennbar
- Beteiligungsquote des Gesellschafters unbeachtlich
- Gesellschaftern sind gleichgestellt z.B. nahe Angehörige, verbundene Unternehmen
- Bei Zweifeln an Solvenz => vor Auszahlungen an Gesellschafter Liquiditätsprognose erstellen
- Weisung der Gesellschafter, an sie zu zahlen, wäre nichtig

2. Insolvenzverschleppungshaftung

§ 15a Abs. 1 InsO:

- Pflicht der Geschäftsführung bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung unverzüglich einen Insolvenzantrag zu stellen (§ 64 Abs. 1 GmbHG a. F.).

Schutzgesetz iSd § 823 Abs. 2 BGB

- Verschulden

2. Insolvenzverschleppungshaftung

Voraussetzungen:

- Zahlungsunfähigkeit gemäß § 17 Abs. 2 InsO
- Überschuldung gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 InsO
- „Es sei denn“:
Feststellung der objektiven Fortbestehensfähigkeit

2. Insolvenzverschleppungshaftung

Pflicht zur unverzüglichen Antragstellung

- „Unverzüglich“, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber 3 Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung (sog. Insolvenzreife).
- Nicht:
3 Wochen nach Insolvenzreife, sondern sofort nach Kenntnis vom Vorliegen der Voraussetzungen.

Positive Fortbestehensprognose

- Geschäftsführer darlegungs- und beweispflichtig wenn rechnerische Überschuldung (Liquidationswerte).
- Planungsdaten und Ableitung der Prognose schriftlich dokumentieren.
- Ggf. qualifizierten Sachverständigen in Anspruch nehmen.

2. Insolvenzverschleppungshaftung

Umfang der Haftung

- Altgläubiger = sog. Quotenschaden, d. h. in Folge der Insolvenzverschleppung verringerte Insolvenzquote.
- Quotenschaden nach § 92 InsO vom Insolvenzverwalter für die Masse geltend zu machen.
- Neugläubiger = negatives Interesse, d. h. der Gläubiger ist so zu stellen, als wenn er das Geschäft nicht gemacht hätte (Vertrauensschaden).
- Individualschaden vom Gläubiger selbst geltend zu machen.

2. Insolvenzverschleppungshaftung

Handlungspflichten des Geschäftsführers

- Überschuldungsprüfung bei Unterbilanz, wenn Hälfte des Stammkapitals verloren (49 Abs. 3 GmbHG) und spätestens wenn „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ nach § 268 Abs. 3 HGB in der Bilanz.
- Fortschreibung der Überschuldungsprüfung; Detaillierungsgrad und Anforderungen an die Prüfung steigen mit dem Grad der Unternehmensgefährdung.
- Bei rechnerischer Überschuldung (nach Liquidationswerten) Fortführungsprognose erstellen, d. h. sorgfältige und nachvollziehbare Vermögens-, Finanz- und Ertragsplanung auf der Basis eines Unternehmenskonzepts.
- Schriftliche Dokumentation, ggf. Gutachten durch qualifizierten Sachverständigen.
- Unverzügliche Antragsstellung bei Insolvenzreife, spätestens nach 3 Wochen.

III. Haftung für Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen

Dr. Patrick Zeising

Haftung für Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen

§ 266a StGB:

- „Wer als Arbeitgeber der Einzugsstelle Beiträge des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung, unabhängig davon, ob Arbeitsentgelt gezahlt, vorenthält, wird ... bestraft.“
- § § 266a StGB ist Schutzgesetz iSd § 823 Abs. 2 BGB.

§ 64 Satz 1:

- „Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet werden.“

§ 64 Satz 2:

- „Dies gilt nicht für Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar sind.“

Haftung für Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen

Rechtslage bis zum 14. Mai 2007:

- Kontroverse Rechtsprechung des II. und des VI. Zivilsenats sowie des V. Strafsenats des BGH.
- Pflicht des GF zur Abführung der AN-Anteile zur Sozialversicherung vorrangig, ggf. eingeschränkt für die Dauer der 3-Wochen Frist des § 15a InsO (§ 64 Abs. 1 GmbHG a.F.).
- Pflicht der Massesicherung und Masseerhaltung nach § 64 S. 1 GmbHG (§ 64 Abs. 2 S. 1 GmbHG a.F.) ist vorrangig.
- Pflichtenkollision:
(Nicht-)Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge nach Insolvenzzreife führte zur Haftung und ggf. zur Strafbarkeit.

Haftung für Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen

Rechtslage seit der Entscheidung des II. Zivilsenats vom 14. Mai 2007

- „Mit Rücksicht auf die Einheitlichkeit der Rechtsordnung könne es dem GF nicht zugemutet werden, die Massesicherungspflicht zu erfüllen und fällige Leistungen an die Sozialkasse nicht zu erbringen, wenn er sich dadurch strafrechtlicher Verfolgung aussetze. Sein die entsprechenden Vorschriften befolgendes Verhalten müsse deswegen im Rahmen der bei § 64 S. 2 GmbHG (§ 64 Abs. 2 S. 2 GmbHG a. F.) anzustellenden Prüfung als mit den Pflichten eines ordentlichen und gewissenhaften GF vereinbar angesehen werden.“
- Rspr. erkennt also „Pflichtenkollision“ des GF an und löst diese zu Gunsten der Vermeidung einer etwaigen Strafbarkeit auf.

Haftung für Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen

Verhaltenspflichten des GF ab materieller Insolvenzreife:

- Zahlung der AN-Anteile zur Sozialversicherung bis zur Antragsstellung.
- Keine Zahlung der Arbeitgeber-Anteile zur Sozialversicherung, weil mangels Strafbarkeit keine entsprechende „Pflichtenkollision“.
- Keine sonstigen Zahlungen mehr nach Insolvenzreife, es sein denn die Zahlungen sind durch § 64 S. 2 GmbHG gedeckt, sind also geeignet größere Nachteile für die Insolvenzmasse abzuwenden.

IV. Steuern und Haftung

- 8 Risiken in 8 Minuten -

Dr. Tobias Möhrle

Steuern und Haftung

- **Haftung: Einstehen müssen für Schulden Dritter**
- **Durchsetzung des Haftungsanspruches**
 - Haftungsbescheid
 - Zahlungsaufforderung
 - Vollstreckung

8 Risiken in 8 Minuten

Übersicht:

1. Haftung des Vertreters: § 69 AO
2. Haftung bei Organschaft: § 73 AO
3. Haftung des Eigentümers von Gegenständen: § 74 AO
4. Haftung des Betriebsübernehmers: § 75 AO
5. Haftung des Arbeitgebers für Lohnsteuer: § 42d EStG
6. Haftung des Steuerhinterziehers: § 71 AO
7. Haftung des Auftraggebers von Bauleistungen: 48a EStG
8. Haftung des Grundstückskäufers für Grundsteuern: § 11 Abs. 2 GrStG

Haftung des Vertreters: § 69 AO

Noch 8 Minuten:

- Vertreter:
Vorstand, Geschäftsführer, Abwickler, Liquidator, jeder Gesellschafter bei einer OHG, Prokurist, etc.
- Pflichtverletzung
- Verschulden
- Schaden (regelmäßig ein Steuerschaden)
- Kausalität

Haftung bei Organschaft: § 73 AO

Noch 6 Minuten:

- Die Organtochter haftet für Steuern der Organmutter
- Für solche Steuern, für die die Organschaft besteht
- Hintergrund:
Verschiebung der Steuerschuld
- Risiko:
Unternehmenskäufe

Haftung des Eigentümers von Gegenständen: § 74 AO

Noch 5 Minuten:

- Ein wesentlich beteiligter Gesellschafter, der
 - (s)einem Unternehmen Gegenstände zur Verfügung stellt, haftet für unternehmensbedingte Steuern, insb. Umsatzsteuer und Gewerbesteuer.
 - Keine Haftung für Einkommen-, Körperschaft- und Grundsteuer.

Haftung des Betriebsübernehmers: § 75 AO

Noch 4 Minuten:

- Erwerb eines Unternehmens oder eines abgrenzbaren Teiles des Unternehmens
- Erwerber haftet für die auf das Unternehmen oder den Unternehmensteil entfallenden Betriebsteuern
- Betriebsteuern:
Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Bauabzugsteuer
- Haftungszeitraum:
1 Jahr ab Anmeldung des Betriebsüberganges

Haftung des Arbeitgebers für Lohnsteuer: § 42d EStG

Noch 3 Minuten:

- Der Arbeitgeber haftet für die Abführung der Lohnsteuer seiner Arbeitnehmer
- Haftung greift verschuldensunabhängig ein
- Sofern Kenntnis von zu geringer Lohnsteuer, Pflicht zur unverzüglichen Anzeige bei der Finanzverwaltung

Haftung des Steuerhinterziehers: § 71 AO

Noch 2,5 Minuten:

- Haftende:
Täter, Anstifter, Gehilfe (Bank, Steuerberater)
- Steuerhinterziehung ist eingetreten
- Unbeschränkte Persönliche Haftung in Höhe des Schadens
- Keine Haftungsvermeidung durch Selbstanzeige

Haftung des Auftraggebers von Bauleistungen: 48a EStG

Noch 1,5 Minuten:

- Bauleistung
- Fehlende Freistellungsbescheinigung
- Haftungshöhe:
15 % des Entgeltes

Haftung des Grundstückskäufers für Grundsteuern § 11 Abs. 2 GrStG

Noch 25 Sekunden:

- Erwerb eines Grundstückes
- Veräußerer hat die Grundsteuer nicht entrichtet
- Volle Haftung des Erwerbers

V. Wettbewerbsverstöße und Schutzrechtsverletzungen der GmbH - Persönliche Haftung des Geschäftsführers -

Anke Middelschulte, LL.M.

MDS MÖHRLE

MDS MÖHRLE

HAPP LUTHER

HAPP LUTHER

Wettbewerbsverstöße

Werbung für Hautcreme:

„Liften ohne Spritze“

Wettbewerbsverstöße Unzulässig sind:

Unlautere geschäftliche Handlungen

Beispiele:

irreführende Werbung
z.B. unrichtige Spitzenstellungsbehauptung,
fehlende wissenschaftliche Absicherung

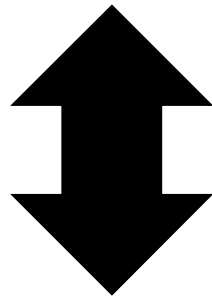
„Liften ohne Spritze“

unlautere vergleichende Werbung
z.B. verzerrende Vergleiche, Herabsetzung des Wettbewerbers

Verstöße gegen andere Gesetze
Vorsicht bei der Gestaltung der Firmeninternetseite!
z. B. Preisangaben, Impressum, Widerrufsbelehrung

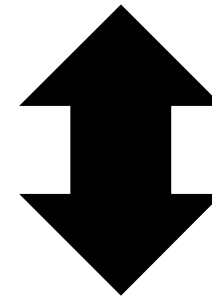
Schutzrechtsverletzungen

LIFETEC



livetex

IPOD



eiPott

Schutzrechtsverletzungen

Schutzrechtsarten

Marken

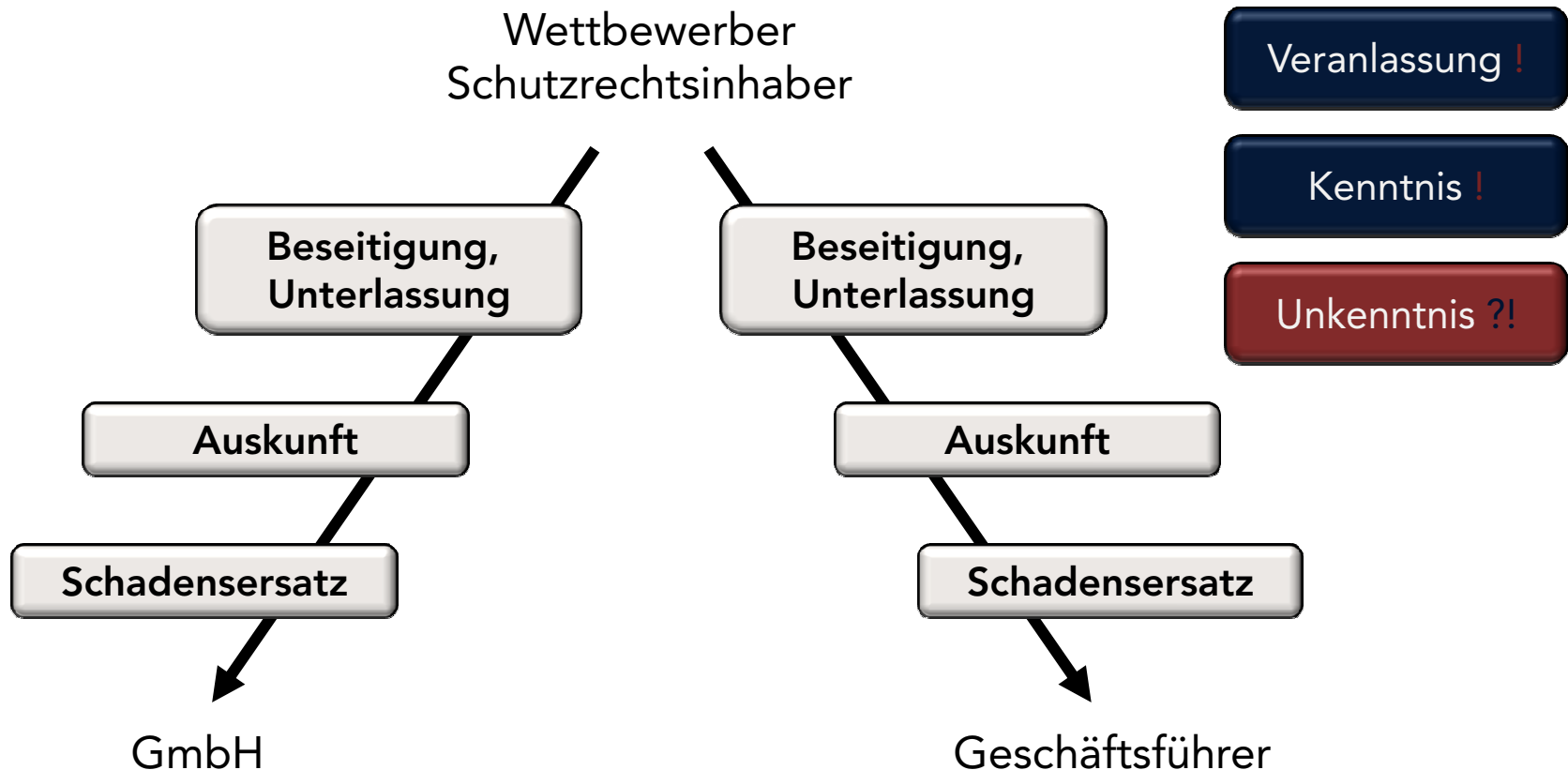
Unternehmenskennzeichen

Geschmacksmuster

Patente, Gebrauchsmuster

Urheberrechte

Ansprüche des Wettbewerbers bzw. Schutzrechtsinhabers



Wettbewerbsverstöße und Schutzrechtsverletzungen der GmbH

Im Zweifel haftet (auch) der Geschäftsführer!

VI. Möglichkeiten zur Haftungsbeschränkung aufgrund von Geschäftsverteilung, Entlastung, Freistellung und Verzicht

Haftungsbegrenzung

Geschäftsverteilung:

- Grundsatz Gesamtgeschäftsführung
- Geschäftsordnung und Arbeitsteilung
- Überwachungspflicht

Entlastung:

- Anspruch auf Entlastung?
- Wirkung der Entlastung
- Form der Entlastung

Haftungsbegrenzung

Sonstige Haftungsbeschränkung:

- Vertragliche Haftungsmilderung
- Verzicht/Vergleich

VII. D&O-Versicherung (Directors & Officers Liability Insurance)

Dr. Frauke Möhrle

Versichertes Interesse

- **Vermögensschadenhaftpflichtversicherung**
 - Schützt das Privatvermögen der versicherten Personen vor der Inanspruchnahme durch die Gesellschaft oder Dritte wegen Vermögensschäden aufgrund von Pflichtverletzungen bei der beruflichen Tätigkeit.
- **Versicherung für fremde Rechnung, § 75 VVG**
 - Versicherungsnehmer ist die Gesellschaft
 - Versicherte Personen sind die Organmitglieder
- **Organmitglied als Anspruchsberechtigter**
 - Company Reimbursement-Klausel

Versicherte Personen

- alle gegenwärtigen, ehemaligen oder zukünftigen Geschäftsführer und Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft
- Konzernklauseln/Fremdmandate
- Beirats- und Verwaltungsratsmitglieder?
- Liquidatoren?
- Erben?
- Leitende Angestellte?

Versicherte Gefahr, Entschädigung

- Befriedigung begründeter und Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche (Subsidiarität!)
- Vermögensschaden
 - Abgrenzung zur Betriebshaftpflichtversicherung, die Personen- und Sachschäden abdeckt
- Innenhaftung, §§ 43 Abs. 2, 64 GmbHG
- Außenhaftung, § 823 II BGB i.V.m. Schutzgesetz

Versicherungsfall

- **Claims-made-Prinzip \neq Verstoßtheorie**
 - Anspruchserhebung während der Vertragslaufzeit
- **Rückwärtsversicherung**
- **Nachhaftungsregelung**

Versicherungsbeschränkungen

- Vorsatz und wissentliche Pflichtverletzungen
- Geldstrafen und Geldbußen
- USA
- **Beschränkung der Innenhaftungsdeckung**
 - Eigenschadenklausel
 - Gerichtsklausel
 - Trennungsklausel
- **Selbstbehalt**

Entscheidung- und Abschlusskompetenz

- **Geschäftsführungsentscheidung**
 - Zuständigkeit des Geschäftsführers nach der allgemeinen Vertretungsregel des § 35 Abs. 1 Satz 1 GmbHG
- **h.M. verlangt Gesellschafterbeschluss (§ 46 Nr. 5/Nr. 8 GmbHG)**
 - aus Sicht des Geschäftsführers vorsorglich einholen
 - aus Sicht des Gesellschafters vorsorglich in den Zustimmungskatalog aufnehmen

MDS MÖHRLE

HAPP LUTHER

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bitte stellen Sie Ihre Fragen

